

**Satzung über Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung
von Meliorationsanlagen (Drainanlagen)
der Ortsgemeinde Appenheim
vom 27. Juni 1975**

Der Gemeinderat von Appenheim hat auf Grund

- a) der §§ 14 und 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der zur Zeit geltenden Fassung
- b) der §§ 2 und 8 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 8.11.1954 (GVBl. 5. 139) in der zur Zeit geltenden Fassung

in einer Sitzung vom 17.12.1974 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) die Gemeinde Appenheim unterhält die in ihrem Gemarkungsbereich liegenden Meliorationsanlagen (Drainanlagen) als ständige öffentliche Gemeindeeinrichtung.

(2) Zur Deckung der Kosten für die laufende Unterhaltung der in Abs. 1. genannten Meliorationsanlagen erhebt die Gemeinde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Beiträge

(Unterhaltungsbeiträge).

§2 Beitragsgegenstand

Der Beitragspflicht unterliegen alle im Gemarkungsbereich liegenden Grundstücke, die im Beitragskataster (Anlage zum Flurbereinigungsplan) als besondere Vorteileflächen ausgewiesen sind.

§ 3 Beitragspflicht

(1) Beitragspflichtig sind, die im Zeitpunkt der Zustellung der Beitragsbescheide Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigte der Grundstücke sind, die von der Anlage Vorteile haben, und zwar im Verhältnis der Beitragskataster ausgewiesenen Vorteilsflächen. Ist das Grundstück mit einem Erbbau recht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostendeckung

Als Meliorationsbeitrag werden nur die tatsächlich entstehenden Nettokosten erhoben. Eine am Schluss des Rechnungsjahres verbleibende Mehreinnahme findet zur Deckung der Unterhaltungskosten im folgenden Rechnungsjahr Verwendung.

§5 Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlage des Meliorationsbeitrages ist die Größe der beitragspflichtigen Vorteilsfläche.

- (2) Der Meliorationsbeitrag wird nach einem jährlich in der Haushaltssatzung festzusetzenden Betrag pro Hektar beitragspflichtiger Vorteilsfläche (Hebesatz) erhoben.
- (3) Vorteilsflächen werden auf volle Ar nach unten abgerundet.
- (4) Bei der Beitragsberechnung sich ergebende Beträge unter DM 2,00 bleiben unerhoben.

§6 Beitragsbescheid

- (1) Die Höhe des von den einzelnen Beitragspflichtigen zu zahlenden Meliorationsbeitrages wird in jedem Rechnungsjahr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitragsbescheid hat
 - die Bezeichnung des Grundstückes,
 - den Namen des Beitragspflichtigen,
 - die Höhe des Beitrages,
 - die Berechnung des Beitrages
 - die Festsetzung des Zahlungstermins und
 - eine Rechtsmittelbelehrungzu enthalten.

§7 Fälligkeit

Der von den einzelnen Beitragspflichtigen zu zahlende Meliorationsbeitrag ist mit dem Zahlungstermin der letzten Rate der Grundsteuer A zum 15.11. jeden Jahres fällig.

§8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung von Meliorationsbeiträgen gelten im Übrigen die in § 3 KAG bezeichneten Vorschriften der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes, sowie die in § 4 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung, die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Appenheim, den 27 Juni 1975
gez. Hofmann, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.